
**Bericht über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2019
des Verbundes
der Landeshauptstadt Wiesbaden**



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage	7
2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes	7
2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	10
3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung	16
3.1 Gegenstand der Prüfung	16
3.2 Art und Umfang der Prüfung	16
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	20
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	21
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	24
4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	24
4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	25
4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	27
4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung	28
4.5.1 Kapitalkonsolidierung	28
4.5.2 Schuldenkonsolidierung	30
4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	31
4.5.4 Zwischenergebniseliminierung	32
4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	33
4.5.6 Anhang und Übersichten	33
4.6 Konsolidierungsbericht	34
4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	35
5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	36
5.1 Analyse der Vermögenslage	36
5.2 Analyse der Finanzlage	38
5.3 Analyse der Ertragslage	39
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes	42
Anlagen zum Prüfungsbericht	47
Anlage Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2019	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdIuS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte
p.a.	per anno
rd.	Rund

RMCC	RheinMainCongressCenter
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WiCM	Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, %, usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden „LHW“ genannt) hat mit Beschluss Nr. 0473 vom 10. Dezember 2020 zur SV 20-V-20-0039 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2019 - Information über die wesentlichen Ergebnisse“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabschluss 2019 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2) Der prüffähige Gesamtabschluss 2019 (bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht) und den Anlagen wurde am 18. Januar 2021 dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben.
- (TZ 3) In der Folge bezeichnet der Gesamtabschluss die konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den Anhang.
- (TZ 4) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie den Konsolidierungsbericht 2019 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
- 1) der Gesamtabschluss nach § 112a HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
 - 2) ob die Berichte nach § 112a HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
 - 3) die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.
- (TZ 5) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(TZ 6) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (vgl. IDW PS 450 n.F.¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss 2019 sowie den Konsolidierungsbericht 2019 beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450 n.F.: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage

2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes

- (TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen.
- (TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Lagebeurteilung des Verbundes der LHW den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die zukünftige Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Verbundes der LHW zum 31.12.2019 zutreffend dar.
- (TZ 9) Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:
- Das konsolidierte Jahresergebnis wies einen Rückgang von 53,7 Mio. € auf 26,9 Mio. € auf. Hierzu hat insbesondere die verschlechterte Ergebnissituation der Kernverwaltung beigetragen. Die Gewerbesteuererträge i. H. v. 347,8 Mio. € lagen im Berichtsjahr 33,3 Mio. € über denen des Vorjahres, ebenso konnte eine Steigerung der Einkommensteuererträge verzeichnet werden. Die Schlüsselzuweisungen fielen nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr aus. Neben den Steuererträgen konnten die privaten und öffentlichen Leistungsentgelte gesteigert werden. Da aber die ordentlichen Aufwendungen überproportional dazu anstiegen, wurde ein deutlich geringeres Jahresergebnis erzielt. So fielen im Berichtsjahr höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen (590,9 Mio. €), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (658,3 Mio. €) und die Abschreibungen (153,9 Mio. €) an.
 - Die Bilanzsumme ist mit 4.893 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 128 Mio. € gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 87 % durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2018 erhöht. Netto, das heißt nach Abzug der Abgänge inkl. der Abschreibungen auf Abgänge, wurden im Berichtsjahr 239,8 Mio. € (Vj. 213,5 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 3,8 % und einer Reinvestitionsquote von 194 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 87 % langfristig.

- Im Berichtsjahr konnte ein Jahresüberschuss von 27 Mio. € erzielt werden (Vj. 54 Mio. €). Hierzu hat insbesondere das außerordentliche Ergebnis i. H. v. 34 Mio. € beigetragen. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte (35 %) und die Steuern (32 %). Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (32 %) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (29 %). Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 100 %.
- Im Berichtsjahr wurde in der Kapitalflussrechnung gemäß dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 149 Mio. € ermittelt. Für Investitionen und Desinvestitionen wurden zusammengefasst Auszahlungen in Höhe von 180 Mio. € getätigt, d.h. im Berichtsjahr übertrafen die Investitionen die Desinvestitionen. Hierfür wurden Kreditmittel - u.a. für den Wohnungsbau - aufgenommen, die höher als die laufenden Tilgungen waren. Neben der Tilgung werden im Finanzierungscashflow auch die Kreditkosten berücksichtigt (wie z.B. Zinszahlungen). Aufgrund dessen beträgt der Cashflow aus Finanzierung nur 7 Mio. €. Die liquiden Mittel haben sich zum 31. Dezember 2019 verringert auf nunmehr 354 Mio. € (Vj. 381 Mio. €).

(TZ 10) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbundes insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Insgesamt gesehen ist der Verbund gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich noch als stabil dar. Die Eigenkapitalquote beträgt nach wie vor 41 % und bildet eine solide Basis, um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die Rücklagen aus Überschüssen konnten in den letzten Jahren aufgrund der positiven Ertragssituation stetig aufgebaut werden und belaufen sich nunmehr auf 261,5 Mio. €. Die Finanz- und Ergebnissituation ist allerdings stark abhängig von den Gewerbesteuerereinnahmen der Kernverwaltung der LHW und den Leistungsentgelten, welche die verbundenen Gesellschaften und Eigenbetriebe erzielen. Daneben haben auch politische Entscheidungen und Zielsetzungen einen maßgeblichen Einfluss auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtverbundes. Bereits getroffene bzw. realisierte Entscheidungen, wie etwa der Bau des RMCC, der Neubau eines Schwimmbades, der Bau von Wohnungen mit der Vorgabe einer Mindestanzahl an Sozialwohnungen, der Ausbau des emissionsfreien öffentlichen Nahverkehrs, die Digitalisierung des Verkehrs (DIGI-V) und die Anschaffung von Elektrobussen müssen finanziert werden.

-
- Ein noch nicht in vollem Maße absehbares Risiko birgt die Corona-Pandemie. Die negativen Folgen spiegeln sich im Verbund in fehlenden Erträgen als auch in höheren Aufwendungen wieder. Sie führen damit zu einer nicht kalkulierbaren Ergebnisbelastung des Gesamtverbundes, da nahezu alle verbundenen Gesellschaften und die Kernverwaltung die Auswirkungen der Corona-Pandemie spüren. Die Einstellung des öffentlichen Lebens, so z. B. die vorübergehende Schließung der Schwimmbäder, Einstellung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die Schließung der Schulen und Kindergärten, führt zu deutlichen Einbußen bei der Kernverwaltung LHW und den Gesellschaften. Es werden zusätzliche Zuschüsse erforderlich. Die wirtschaftliche Situation der Unternehmen wird sich auch auf die Gewerbesteuer auswirken. Inwieweit dies durch staatliche Hilfen in vollem Umfang auch in den Folgejahren abgedeckt wird, bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang in besonderem Maße betroffen sind die ohnehin defizitären Gesellschaften TriWiCon und WiCM (Ausfall von diversen Veranstaltungen), mattiaqua (zeitweise Schließung der Schwimmbäder bzw. Beschränkung der Schwimmbadbesucher) und ESWE Verkehr (verminderte Fahrgastzahlen). Die monetären Folgen auf die Ertragslage des Gesamtverbundes sind zurzeit noch nicht belastbar zu bestimmen, da Dauer und Ausmaß aufgrund der dynamischen Entwicklung noch nicht absehbar sind.
 - Nach wie vor stehen in allen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden weiterhin Strukturveränderungen und notwendige Optimierungsprozesse an, um das Leistungsspektrum für die Bürger*innen nachhaltig aufrechterhalten zu können.
 - Für den Verbund wird zwar mit einem deutlich geringeren, aber dennoch positiven Gesamtergebnis für das Jahr 2020 gerechnet. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 11) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 12) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind darüber hinaus Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken sowie Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.

(TZ 13) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Konsolidierungsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die LHW zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Anstieg der Einwohnerzahl Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund bis 2035 aus.
- Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind. Insofern sind Ergebnisprognosen für die Zukunft schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie zeigt sich die starke Abhängigkeit der Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen von externen Einflüssen.
- Risiken erwachsen aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer haben.
- Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die neue Gesetzgebung zur Umsatzsteuer aus § 2b Umsatzsteuergesetz, welche die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet. Die Auswirkungen auf die Kernverwaltung der LHW sind derzeit noch nicht absehbar.

- Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Mit dem neuen, ab dem 1. Januar 2020 gültigen Bundesteilhabegesetz, kommen aufgrund eines durch den Gesetzgeber beschlossenen Leistungszuwachses und geänderter Zuständigkeiten Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1,8 Mio. € p.a. auf die Kernverwaltung der LHW zu.
- Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabschluss der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt. Zur nachhaltigen Finanzierung der Pensionszahlungen insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Risiken und der Zinsrisiken überführte die Kernverwaltung LHW liquide Mittel Zug um Zug (insgesamt 50 Mio. €) in einen langfristig ausgerichteten Spezialfond. Der Spezialfond wurde im Jahr 2020 aufgelegt.
- Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der LHW existieren eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden aufgrund fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die LHW geeignete Maßnahmen ergriffen und durch interne Vorschriften geregelt.
- Die Firma Knettenbrech + Gurdulic errichtet auf einem vormals kommunalen Grundstück nahe der Deponie Dyckerhoffbruch ein privates Müllheizkraftwerk (MHKW Wiesbaden GmbH), um den Wiesbadener Restmüll zu entsorgen und Strom und Fernwärme zu erzeugen. An dieser Gesellschaft ist die ESWE Versorgung mit 24,5% beteiligt. Dieser Beteiligung wird hohe strategische Bedeutung beigemessen, da hier enorme Chancen gesehen werden, die im Rahmen der Energiewende so wichtige Fernwärme ökologisch und ökonomisch sinnvoll auszukoppeln und so den zunehmenden Wärmebedarf in Wiesbaden ortsnah zu erzeugen.

- Für die Energiewirtschaft ergeben sich aus der Digitalisierung der Geschäftsprozesse Chancen. Es wurden bereits viele Prozesse automatisiert, die Effizienzvorteile bringen. Darüber hinaus wurden für die ESWE-Kunden neue Dienstleistungen auf dem Markt eingeführt. Themen sind Smart Grid, Smart Mobility, Smart Home und Smart Building. Seit Jahren wird das Portfolio an energienahen Dienstleistungen wie Energieaudits, Wärmeanlagen-Contracting, Beleuchtungs-Contracting für Kunden ausgebaut. Für Geschäftskunden entwickelt die ESWE Versorgung neben maßgeschneiderten Energielieferverträgen Ideen und Versorgungskonzepte, die langfristig Energieverbräuche und damit Kosten senken. Hier sieht die ESWE Versorgung mittelfristig die Chance, die Kernkompetenzen auszubauen. Chancen werden auch im Bereich E-Mobilität gesehen. So wurde das öffentliche Ladesäulennetz in Wiesbaden mit 20 neuen Ladesäulen verstärkt.
- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Jahresergebnis 2020 lassen sich noch nicht konkret abschätzen. Es ist aber bereits eine deutlich reduzierte Nachfrage im Energievertrieb bei Gewerbe- und Industriekunden durch die verordneten Betriebsschließungen feststellbar. Darüber hinaus werden vermutlich einige Kunden von Stundungen, Abschlagsminderungen und Ratenzahlungsvereinbarungen Gebrauch machen. Es ist zu erwarten, dass neben den hiermit verbundenen Liquiditätsverschiebungen auch verstärkt Forderungsausfälle auftreten. Die Geschäftsführung geht aber davon aus, dass die Corona-Pandemie keine dauerhaften Auswirkungen auf das Ergebnis haben wird.
- Die Risiken der ESWE Verkehr ergeben sich aus dem weiteren Vorantreiben zum Ausbau eines emissionsfreien ÖPNV und der damit verbundenen Projekte. Chancen bestehen in der Senkung der Schadstoffbelastung. Für das Jahr 2020 plante die Geschäftsführung der ESWE Verkehr, aufgrund der zahlreichen Maßnahmen zum emissionsfreien ÖPNV, ein negatives Jahresergebnis im zweistelligen Millionenbereich. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wird damit gerechnet, dass der Verlust noch höher ausfallen wird.
- Zur Minimierung von steuerlichen Risiken wird derzeit ein Tax Compliance Management System erarbeitet.
- Die Liegenschaften, welche die WVH Holding seit Jahren im Bestand hat, führen auch weiterhin aufgrund der nachhaltigen Mietauslastung zu einem stabilen Ergebnisbeitrag. Ziel ist nach wie vor, auch für die übrigen Immobilienobjekte der WVH Holding eine Marktreife der Objekte und damit eine nachhaltige Ertragssicherheit zu gewährleisten.

- Die Zusammenarbeit der Wohnungsbau- und Stadtentwicklungsgesellschaften GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH, GeWeGe Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mit beschränkter Haftung, SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH und WiBau GmbH unter dem Dach der GWI Gewerbeimmobilien GmbH wird beständig weiterentwickelt. Im Jahr 2020 starteten die Vorarbeiten für das derzeit größte Projekt der GWW auf dem Gräselberger Baugebiet „Auf den Eichen“. Hier soll ein Wohngebiet mit 400 Wohneinheiten für mittlere und niedrige Einkommen entstehen. Im Frühjahr 2021 soll die Erschließung des Grundstücks beginnen, so dass im Herbst 2021 der 1. Bauabschnitt (160 Wohnungen, davon 60 gefördert) angefangen werden kann. Die Gesamtinvestition beläuft sich auf einen 3-stelligen Millionenbetrag.
- Im Bereich der städtebaulichen Projektentwicklung bestehen aufgabentypische Risiken, die sich u. a. aus den langen Projektlaufzeiten und den schwer abzuschätzenden Kosten ergeben. Preisschwankungen können dazu führen, dass prognostizierte Verkaufserlöse nicht erreicht werden. Angesichts des wachsenden Aufgabenportfolios muss ständig für eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung gesorgt werden. Für 2020 werden seitens der SEG noch die verbleibenden Grundstücke aus den großen Entwicklungsprojekten verkauft. In der Folge wird das Ergebnis wieder sinken. Die WiBau, die im städtischen Verbund Leistungen im Bereich des Baumanagements und Facilitymanagements erbringt, hat ihr wesentliches Betätigungsfeld im Bereich der Sanierung und baulichen Betreuung von Wiesbadener Schulen. Für das Geschäftsjahr 2020 wird die Wi-Bau weitere Schulprojekte entwickeln und mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen, deren Fertigstellung zu unterschiedlichen Zeiten bis ins Jahr 2027 geplant ist.
- Im Entsorgungsbereich bestehen wie in den Vorjahren Risiken wegen des erheblichen Ablagerungsdruckes bei den Deponiemengen. Die ELW verfolgt deshalb mit Hochdruck die Erweiterungsplanung des Deponieabschnittes III und die Neuplanung des Deponieabschnittes IV. Die ELW erwartet unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken ein positives Jahresergebnis in 2020.
- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt gemeinnützige GmbH (WJW gGmbH) bestehen bestandsgefährdende Risiken in der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und einer möglichen Verringerung der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Zielgruppen. Darüber hinaus können konjunkturelle und arbeitsmarktpolitische Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der WJW gGmbH liegen, Risiken darstellen. So wurden in 2019 und 2020 die Umbaukonzepte I und II erstellt, um die dauernde Leistungsfähigkeit der WJW sicherzustellen. Für den Geschäftsverlauf 2020 geht die Geschäftsführung davon aus, dass mit einer besseren, aber dennoch defizitären Ergebnissituation zu rechnen ist, wenn das Umbaukonzept konsequent umgesetzt wird.

- Aufgrund des demographischen Wandels steht die Altenhilfe Wiesbaden (AHW) vor großen Herausforderungen. Zum einen wird gemäß aktuellen Studien die Anzahl der älteren Menschen zunehmen, insbesondere der Hochbetagten (über 80-jährige). Zum anderen wird der bestehende Fachkräftemangel im Bereich Pflege noch eklatanter. Der Gesetzgeber hat mit neuen bzw. geänderten Gesetzen (Pflegestärkungsgesetz (PSG I und II), Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), Pflegeberufegesetz (PflBG)) bereits erste Reformen eingeleitet. Die AHW bildet bereits verstärkt aus, qualifiziert die eigenen Nachwuchskräfte und begegnet so dem Fachkräftemangel. Zur nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0487 vom 12.12.2019 entschieden, einen Ersatzneubau für das Moritz-Lang-Haus mit 90 vollstationären und 14 Kurzzeit-Pflegeplätzen zu errichten.
- Das in 2018 eröffnete RheinMain-CongressCenter (RMCC) stellt einen konkurrenzfähigen Messebau modernster Ausstattung und Bauweise dar. Allerdings ist der Neubau des RMCC jedoch mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. So betragen die jährlichen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) etwa 8 Mio. €. Aufgrund der Corona-Pandemie wird es zu massiven Umsatzeinbußen sowohl bei der TriWiCon als auch bei der WiCM kommen. Des Weiteren mussten aufgrund der Verordnung der Hessischen Landesregierung vom 17. März 2020 alle drei Veranstaltungshäuser (RMCC, Kurhaus und Jagdschloss Platte) zeitweise geschlossen werden. Auf Grund der Corona-Pandemie erwartet die Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 einen unter den Planwerten liegenden Umsatz, der die Aufwendungen nicht vollständig deckt. Der Jahresverlust wird noch höher ausfallen als geplant. Da bis zum heutigen Tag noch nicht ersichtlich ist, wann die Einschränkungen aufgehoben werden, ist eine fundierte Prognose allerdings nicht möglich.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.12.2017 (mit Beschluss Nr. 0533 zur SV 17-V-86-0004) dem Ersatzneubau des Freizeitbades Mainzer Straße sowie der Eissportfläche mit Saunaanlage mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von über 63 Mio. € zugestimmt. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Kosten für den sogenannten Sportpark „Rheinhöhe“ höher ausfallen als ursprünglich veranschlagt. Demnach werden die Kosten sich auf ca. 100 Mio. € belaufen und liegen damit 40 Mio. € über dem geplanten Investitionsvolumen. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verhängten Verordnungen zur Viruseindämmung und der damit einhergehenden zeitweise kompletten Schließung öffentlicher Einrichtungen und den auch weiter geltenden Einschränkungen, erwartet die Betriebsleitung von Mattiaqua für 2020 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2019 deutlich rückläufige Umsätze aus Besuchen.

(TZ 14) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Aus unserer Sicht wurden im Wesentlichen folgende Kernaussagen getroffen:

- Für das mit rd. 270 ha größte Flächenentwicklungsprojekt „Ostfeld / Kalkofen“ im Südosten der Innenstadt wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2020 der Satzungsbeschluss einer „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“ für den Bereich Ostfeld gefasst. Damit wird der Bodenwert aller Grundstücke im Areal eingefroren. Der Planungsprozess soll eine umfassende Bürgerbeteiligung beinhalten und wird inhaltlich offen mit der Zielsetzung gestartet, einen ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten und Freiflächen herzustellen sowie eine optionale Erweiterung der Deponie zu ermöglichen.
- Am 01.11.2020 haben sich die Wiesbadener Bürger*innen gegen den Bau der CityBahn entschieden. Dadurch müssen alle weiteren Planungen umgehend gestoppt und das Projekt beendet werden. Die bei der ESWE Verkehr bereits aktivierten Projektplanungskosten sowie alle Folgekosten sind abzuschreiben und erhöhen somit als Aufwand den Verlust der ESWE Verkehr im Jahr 2020, der ohnehin durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie höher ausfällt als geplant.
- Die Greensill Capital Finanzgruppe hat einen Antrag auf Insolvenz gestellt. Die Bremer Greensill - Bank als Tochterunternehmen ist davon direkt betroffen und in eine finanzielle Schieflage geraten. Sowohl die Kernverwaltung als auch der Eigenbetrieb TriWiCon haben Termingeldanlagen in einer Höhe von insgesamt 20 Mio. € bei der Bremer Greensill - Bank getätigt. Die Rückzahlung der Termingelder steht noch aus. Ob und in welcher Höhe ein finanzieller Schaden für den Gesamtverbund entsteht ist derzeit noch nicht abzusehen.
- Am 24.11.2020 stellte die AWO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverantwortung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit. In diesem Zusammenhang müssen Forderungen neu bewertet werden und Vertragsgestaltungen überprüft werden. Aktuell ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen mehrere Verantwortliche der AWO. Inwiefern sich hier Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 15) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 128 HGO und der sinngemäßen Anwendung der §§ 316 ff. HGB die Buchführung und den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang sowie den Konsolidierungsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (TZ 16) Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Konsolidierungsbericht ergeben.
- (TZ 17) Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.
- (TZ 18) Wir haben die Prüfung in der Zeit von Mai bis August 2021 durchgeführt.
- (TZ 19) Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Kämmerer und den zur Auskunft benannten Mitarbeiter*innen erteilt worden. Der Kämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Gesamtabchluss sowie Konsolidierungsbericht schriftlich bestätigt.
- (TZ 20) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. Oktober 2020 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2018.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 21) Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und der relevanten städtischen Regelungen vorgenommen. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt und uns dabei von folgenden Zielsetzungen leiten lassen:

- (TZ 22)** Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.
- (TZ 23)** Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss oder im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.
- (TZ 24)** Während der gesamten Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- (TZ 25)** Unsere Prüfung der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht ist in die Prüfung des Gesamtabchlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang der Berichterstattung mit dem Gesamtabchluss, ihrer Gesetzesentsprechung und dem von ihr vermittelten Bild von der Lage des Verbundes der LHW.

-
- (TZ 26) Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- (TZ 27) Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in der Konsolidierungsberichterstattung durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft die Konsolidierungsberichterstattung als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Konsolidierungsbericht dar.
- (TZ 28) Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:
- (TZ 29) Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung der Konsolidierungsberichterstattung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 30) Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Gesamtabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.
- (TZ 31) Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und des für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten Kontrollsystems haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen sowie in Stichproben durch bewusste Auswahl Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

-
- (TZ 32)** Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der LHW als Ganzes dar.
- (TZ 33)** Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:
- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger,
 - Bildung des Summenabschlusses,
 - Vornahme der Konsolidierungen (Kapital-, Schulden-, sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung),
 - Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlussberichts.
- (TZ 34)** Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Limburg a. d. Lahn) durchgeführt.
- (TZ 35)** Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 36)** Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer*innen auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabschluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 37)** Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2019 und der Beurteilung des Konsolidierungsberichts der LHW ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 38) Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht abgebildet worden.
- (TZ 39) Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der LHW getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Das von der LHW eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung im Gesamtabchluss sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Gesamtabchlussbuchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.
- (TZ 40) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 41) Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 42) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 43) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen.

-
- (TZ 44)** Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen. Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 45)** Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabschlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabschluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 46)** Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 47)** Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112a Abs. 1 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,

- Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
- Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

(TZ 48) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

(TZ 49) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.

(TZ 50) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.

(TZ 51) Gemäß den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung, die durch den Erlass „Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss“ des HMdIU vom 22. August 2016 modifiziert wurden, ist eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern anzunehmen, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme und der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge eines Aufgabenträgers 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der LHW nicht übersteigen. Wenn beide Wertgrenzen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren überschritten werden, sind die Aufgabenträger einzubeziehen.

(TZ 52) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen, vier assoziierte Unternehmen sowie eine rechtlich selbstständige Stiftung von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.

(TZ 53) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel.

-
- (TZ 54)** Wesentliche Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es insoweit, als die Gesellschaften Wiesbaden Marketing GmbH, Rhein Main Hallen GmbH und Kurhaus Wiesbaden GmbH zum 1. Januar 2019 zur Wiesbaden Congress & Marketing GmbH verschmolzen wurden. Die Firma der Gesellschaft WJW wurde in „WJW - Wiesbadener Jugendwerkstatt – gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ geändert. Darüber hinaus wurde das bisher abweichende Geschäftsjahr vom 1. August bis 31. Juli eines Jahres auf ein kalendergleiches Geschäftsjahr geändert. Im Gesamtabschluss 2019 finden somit einmalig zwei Jahresabschlüsse der WJW Berücksichtigung. Sowohl der Jahresabschluss vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2019 als auch der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. August bis 31. Dezember 2019.
- (TZ 55)** Die WVW Wiesbaden Holding GmbH wird unverändert zu den Vorjahren mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 56)** Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit bis auf die nachrangig bedeutsame Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden, nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 57)** Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 58)** Der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, konnte nicht konsolidiert werden, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Da der Abwasserzweckverband Flörsheim für den Gesamtabschluss von nachrangiger Bedeutung ist, ist dies unkritisch.
- (TZ 59)** Der Anhang zum Gesamtabschluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 60)** Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabchlussprüfer auch die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 61)** Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 62)** Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 4.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 63)** Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2019 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 64)** Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabchluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- (TZ 65) In der LHW lag bis 2019 nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß VV zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli lag, war kein Zwischenabschluss aufzustellen. Die WJW hat ihr Geschäftsjahr im Jahr 2019 entsprechend dem Kalenderjahr umgestellt.
- (TZ 66) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.
- (TZ 67) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 68) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 69) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2019.1“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 16. September 2019 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2019.1“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.
- (TZ 70) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.

- (TZ 71)** Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der Kämmerei (ZentralKonsolidierung), eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.
- (TZ 72)** Grundlage für den Gesamtabchluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den VV zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 73)** Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabchlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die Kämmerei (ZentralKonsolidierung) zu melden (Meldedaten).
- (TZ 74)** Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung zu ermöglichen. Die Daten des Berichtspaketes I werden von den einzelnen Aufgabenträgern mit entsprechender Zugangsberechtigung in einer Eingabemaske direkt in IDLKonsis erfasst. Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabchluss-Richtlinie.
- (TZ 75)** Die Berichtspakete II und III wurde von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) an die jeweiligen Aufgabenträger mit der Bitte um Mitteilung der darin abgefragten Meldedaten zu Anhang, Lagebericht und sonstigen Ordnungsmäßigkeitskriterien versendet.

- (TZ 76) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 77) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen. Dies setzt eine selbstverständliche Mitwirkung der einbezogenen Aufgabenträger voraus.

4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 78) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 79) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der Kämmeri (Zentralkonsolidierung) ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 80) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 81) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung

4.5.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 82) Im Geschäftsjahr 2019 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Veränderungen auf Gesamtabchlussenebene ergeben.
- (TZ 83) In 2019 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2019 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 84) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2019 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabchluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.
- (TZ 85) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Entkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 86) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2019) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2019 fehlerhaft erfolgt ist.

At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 87) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 88) Auf Gesamtabschlussebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich im Geschäftsjahr 2019 auf dieser Ebene nicht verändert.
- (TZ 89) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 90) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmererei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 91) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at-Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2019 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabschluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 92) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei der at-Cost-Bewertung nicht.

(TZ 93) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel. In 2019 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.

(TZ 94) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

4.5.2 Schuldenkonsolidierung

(TZ 95) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger – sowie auch untereinander – eliminiert werden müssen.

(TZ 96) Zu diesem Zweck hat die Kämmerei (ZentralKonsolidierung) eine Salden– und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands– und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.

(TZ 97) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden– und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.

(TZ 98) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.

(TZ 99) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungunterschieden konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.

- (TZ 100) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Verbundes der LHW bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112a Abs. 4 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 101) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschansweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 102) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabschluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 103) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in der Konsolidierungssoftware IDLKonsis.

(TZ 104) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.4 Zwischenergebniseliminierung

(TZ 105) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen unter anderem Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabschlusssicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabschlussanschaffungskosten anzupassen ist.

(TZ 106) Gemäß § 112a Abs. 4 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.

(TZ 107) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.

(TZ 108) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Zwischenergebnisse oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze eliminiert wurden. Dies betraf im Jahr 2019 Zwischenergebniseliminierungen betreffend Grundstücksveräußerungen zwischen der LHW und der SEG sowie LHW und der GWW.

4.5.5 Konsolidierte Gesamtf finanzrechnung

- (TZ 109) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 enthält gemäß § 112a Abs. 5 HGO eine konsolidierte Gesamtf finanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 21 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der Kämmererei (ZentralKonsolidierung) gefolgt.
- (TZ 110) Wir haben die Gesamtf finanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtf finanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimmbaar. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

4.5.6 Anhang und Übersichten

- (TZ 111) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 112) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 4 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital, Rückstellungen und Sonderposten.
- (TZ 113) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.

- (TZ 114) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.
- (TZ 115) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 116) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand von Übersichten im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Die von der Kämmererei (Zentralkonsolidierung) in IDLKonsis festgelegten Kriterien zum Berichtspaket I halten wir grundsätzlich für geeignet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Empfehlung der TZ 77 hin.

4.6 Konsolidierungsbericht

- (TZ 117) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW – auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 118) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.
- (TZ 119) Der Konsolidierungsbericht steht in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. Unsere Prüfung analog § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Konsolidierungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(TZ 120) Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Risiken, die sich aufgrund der Corona-Pandemie für den Verbund der LHW ergeben könnten, im Rahmen dieser Prüfung aufgrund der unabsehbaren Entwicklung nicht bewertet werden können.

4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

(TZ 121) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.

(TZ 122) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen.

(TZ 123) Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im Januar 2021 aufgestellte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2019 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

(TZ 124) Die künftigen Auswirkungen und Risiken, die sich gesamtwirtschaftlich und für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften durch die unverändert anhaltende Corona-Pandemie ergeben werden, sind aktuell immer noch nicht zu überblicken. Es sollte jedoch von einer negativen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in noch unabsehbarer Größenordnung ausgegangen werden.

5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(TZ 125) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage haben wir die Posten der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

5.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 126) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2019		31.12.2018		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.534.485	72,2	3.426.136	71,9	+108.349
Finanzanlagen	492.195	10,1	491.661	10,3	+534
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	3,5	173.640	3,6	0
Anlagevermögen	4.200.320	85,9	4.091.437	85,9	+108.883
Vorräte	7.677	0,2	7.571	0,2	+106
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	81.655	1,7	96.800	2,0	-15.145
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	213.956	4,4	154.315	3,2	+59.641
Flüssige Mittel	353.677	7,2	380.800	8,0	-27.123
Rechnungsabgrenzungsposten	35.237	0,7	34.167	0,7	+1.070
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	692.202	14,1	673.653	14,1	+18.549
Summe Aktiva	4.892.522	100,0	4.765.090	100,0	+127.432
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.992.444	40,7	1.976.034	41,5	+16.410
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.553.099	31,7	1.491.948	31,3	+61.151
mittel- und langfristige Rückstellungen	717.367	14,7	667.562	14,0	+49.805
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.270.466	46,4	2.159.510	45,3	+110.956
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	629.612	12,9	629.546	13,2	+66
Summe Passiva	4.892.522	100,0	4.765.090	100,0	+127.432

- (TZ 127)** Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich zusammen um T€ 108.349 erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich dabei um € 3,0 Mio. auf € 31,6 Mio. reduziert. Diese Position beinhaltet insbesondere mit € 25,5 Mio. die von der Kernverwaltung geleisteten Investitionszuschüsse. Bei dem Sachanlagevermögen stehen den Zugängen von € 281,1 Mio. Abschreibungen von € 128,3 Mio. sowie Abgänge von € 41,3 Mio. und Umbuchungen von € 0,1 Mio. entgegen. Die Zugänge betreffen insbesondere mit € 77,4 Mio. den Bau bzw. die Sanierung von Wohngebäuden, mit € 40,9 Mio. Schulen / Kindertagesstätten, mit € 27,6 Mio. Betriebs- und Verwaltungsgebäude, mit € 24,0 Mio. die Energieverteilungsanlagen, mit € 21,7 Mio. sonstiges Infrastrukturvermögen, mit € 17,1 Mio. Abwassersammlungsanlagen, mit € 13,3 Mio. das Umlegungsverfahren Bierstadt Nord, mit € 12,2 Mio. die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit € 17,9 Mio. den Fuhrpark, einschließlich der Personennahverkehrsfahrzeuge.
- (TZ 128)** Das Finanzanlagevermögen hat sich geringfügig um € 0,5 Mio. auf € 492,2 Mio. erhöht.
- (TZ 129)** Das Umlaufvermögen ist in Summe nochmals um € 17,5 Mio. gestiegen.
- (TZ 130)** Die Veränderung bei den flüssigen Mitteln ist der Finanzrechnung auf Seite 48 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen. Grund für den Rückgang um € 27,1 Mio. sind im Wesentlichen die Zahlungsabflüsse im investiven Bereich, die nicht vollständig durch Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit abgedeckt werden konnten.
- (TZ 131)** Das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten hat sich um € 16,4 Mio. erhöht. Das resultiert zum einen aus dem Jahresüberschuss von € 26,9 Mio. (von dem € 17,6 Mio. anderen Gesellschaften zustehen), dem eine unterjährige Ausschüttung von Dritten zustehenden Ergebnisanteilen in Höhe von € 16,5 Mio. gegenübersteht. Zum anderen sind die Sonderposten um € 6,4 Mio. gestiegen. Der Anstieg der Sonderposten resultiert aus Zuführungen von € 23,9 Mio., denen Auflösungen der Sonderposten von € 17,5 Mio. entgegenstehen.
- (TZ 132)** Der Anstieg der Rückstellungen beträgt € 60,5 Mio. und resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um € 45,5 Mio. auf € 617,0 Mio., aus der Erhöhung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien um € 4,3 Mio. auf € 100,3 Mio. sowie aus der Erhöhung der sonstigen Rückstellungen um € 16,5 Mio. auf € 179,6 Mio.. Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sind um € 5,7 Mio. auf € 4,0 Mio. € gesunken.

(TZ 133) Im Berichtsjahr haben sich die Verbindlichkeiten in Höhe von € 1.941,9 Mio. um € 50,7 Mio. erhöht. Wesentlich sind hier die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von € 1.729,8 Mio., die im Vergleich zum Vorjahresstichtag um € 45,2 Mio. gestiegen sind. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Wohnungsbaus zurückzuführen.

5.2 Analyse der Finanzlage

(TZ 134) Die Veränderung des Finanzmittelfonds ist der Finanzrechnung auf Seite 48 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 149,3 Mio. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Jahresergebnis von € 26,8 Mio., Abschreibungen von € 131,4 Mio. und die Nettoerhöhung der Rückstellungen von € 57,7 Mio., dem eine Abnahme des Forderungsbestands von € 46,6 Mio. gegenübersteht. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt - € 180,3 Mio. und ist maßgeblich geprägt von den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von € 275,9 Mio. Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt € 7,3 Mio. Einzahlungen aus der Kreditaufnahme von € 98,4 Mio. sowie € 26,2 Mio. aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen stehen Tilgungszahlungen für Kredite von € 49,7 Mio., Zinszahlungen von € 50,7 Mio. sowie Dividendenzahlungen an Gesellschafter von € 16,5 Mio. gegenüber.

5.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 135) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der konsolidierten Ergebnisrechnung für 2019 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2019		2018		T€
	T€	%	T€	%	
Leistungsentgelte	869.502	41,7	857.988	42,4	11.514
Steuern und steuerähnliche Erträge	661.234	31,7	610.842	30,2	50.392
Erträge aus Transferleistungen	232.098	11,1	233.352	11,5	-1.254
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	228.182	10,9	232.051	11,5	-3.869
übrige betriebliche Erträge	93.202	4,5	88.654	4,4	4.548
Summe der ordentlichen Erträge	2.084.218	100,0	2.022.887	100,0	61.331
Personalaufwendungen	501.310	24,1	468.363	23,2	32.947
Versorgungsaufwendungen	89.579	4,3	60.406	3,0	29.173
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	658.288	31,6	614.199	30,4	44.089
Abschreibungen	153.900	7,4	138.846	6,9	15.054
Transferaufwendungen	397.942	19,1	398.161	19,7	-219
übrige betriebliche Aufwendungen	275.333	13,2	283.145	14,0	-7.812
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.076.352	99,6	1.963.120	97,0	113.232
Verwaltungsergebnis	+7.865	0,4	+59.767	3,0	-51.902
Finanzerträge	+40.524	1,9	+33.585	1,7	6.939
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-55.554	-2,7	-58.376	-2,9	2.822
Finanzergebnis	-15.029	-0,7	-24.791	-1,2	9.762
Ordentliches Ergebnis	-7.164	-0,3	+34.976	1,7	-42.140
Außerordentliche Erträge	+53.105	2,5	+89.135	4,4	-36.030
Außerordentliche Aufwendungen	-19.063	-0,9	-70.451	-3,5	51.388
Außerordentliches Ergebnis	+34.041	1,6	+18.684	0,9	15.357
Jahresüberschuss	+26.877	1,3	+53.660	2,7	-26.783
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-17.605		-17.265		
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	145.516		201.342		
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0		
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-20.909		-92.221		
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	133.880		145.516		

- (TZ 136)** Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um € 61,3 Mio. gestiegen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten und Steuern bzw. steuerähnlichen Erträgen zusammen.
- (TZ 137)** Die Leistungsentgelte sind um € 11,5 Mio. auf € 869,5 Mio. gestiegen. Insbesondere die Sparte Versorgung (Strom, Gas, Wasser, Wärme) konnte die Leistungsentgelte um € 19,0 Mio. erhöhen. Dies ist im Wesentlichen auf die preisbedingte Steigerung der Stromerlöse und die mengenbedingte Steigerung der Gaserlöse zurückzuführen. Ebenfalls gestiegen sind die Entgelte für Verkehr (+ € 1,2 Mio.) Dagegen sind die Entgelte für Immobilien um € 10,1 Mio. gesunken. Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben sich um € 50,4 Mio. auf € 661,2 Mio. erhöht. Dies resultiert insbesondere aus deutlich gestiegenen Gewerbesteuererträgen (+ € 33,3 Mio.), Umsatzsteuererträgen (+ € 3,6 Mio.) sowie gestiegenen Einkommensteuererträgen (+ € 11,5 Mio.).
- (TZ 138)** Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen bzw. Zuschüssen von Bund und Land zusammen und beinhalten auch die Mittel aus dem Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen). Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um € 3,9 Mio. gesunken.
- (TZ 139)** Die Personalaufwendungen haben sich insbesondere wegen der gestiegenen Mitarbeiterzahlen (+ 357 Mitarbeiter*innen) um € 32,9 Mio. auf € 501,3 Mio. erhöht. Die Versorgungsaufwendungen haben sich um € 29,2 Mio. erhöht. Dies ist insbesondere auf die geänderten versicherungsmathematischen Annahmen (Änderungen bei Sterbetafeln, Besoldungen, Ein- und Austritten sowie Beförderungen) zurückzuführen.
- (TZ 140)** Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um € 44,1 Mio. auf € 658,3 Mio. gestiegen. Insbesondere die Aufwendungen für bezogene Leistungen, Reparaturen und Instandhaltung sind um € 33,8 Mio. gestiegen. Ebenfalls gestiegen sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (+ € 11,0 Mio.). Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und bezogene Ware sind um € 1,5 Mio. gesunken.

-
- (TZ 141)** Die Transferaufwendungen entfallen ausschließlich auf die Kernverwaltung der LHW. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für soziale Leistungen.
- (TZ 142)** Das Finanzergebnis beträgt - € 15,0 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 9,8 Mio. verbessert.
- (TZ 143)** Die außerordentlichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 33,2 Mio., Erträge aus dem Abgang immateriellen Vermögens in Höhe von € 3,6 Mio. sowie sonstige außerordentliche Erträge von € 14,9 Mio. Diese wiederum beinhalten die Grundstücksumlegung im Baugebiet Bierstadt – Nord (€ 13,3 Mio.).
- (TZ 144)** Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 9,2 Mio., andere periodenfremde Aufwendungen (1,5 Mio. €) sowie sonstige außerordentliche Aufwendungen (€ 8,3 Mio.).
- (TZ 145)** Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

An die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabchluss der LHW, - bestehend aus der konsolidierten Vermögensrechnung und der konsolidierten Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019, der konsolidierten Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht der LHW für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbundes der LHW zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, entspricht den Vorschriften der HGO und der GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Analog § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Prüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadtverordnetenversammlung für den Gesamtabchluss und den Konsolidierungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den deutschen landesrechtlichen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts.

Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in analoger Anwendung von § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verbund der LHW seine stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbundes der LHW;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

Wiesbaden, 28. Oktober 2021



Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter



Maria Martino
Abteilungsleiterin



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2019 der LHW (15. September 2021)